

# Satzung der Jugendmusikschule Gerlingen e.V.

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Jugendmusikschule Gerlingen e.V.“ und ist unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg eingetragen worden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gerlingen.
3. Die Jugendmusikschule Gerlingen e.V. ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen und in dessen Landesverband Baden-Württemberg.

## § 2 Zweck

1. Der Verein ist Träger der Jugendmusikschule Gerlingen. Er dient der Förderung der musikliebenden Jugend auf der Grundlage der rhythmischen Erziehung, des Instrumentalspiels und des Singens. Er dient damit der Förderung musikalischer Jugend- und Laienbildung. Es ist auch Unterricht für Erwachsene möglich.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Angebot von Musikunterricht in Gruppen, von Instrumentaleinzelunterricht sowie durch die Einrichtung von Orchestern und anderen Spielkreisen verwirklicht. Die Schule bietet einen geregelten stufenweise geordneten Musikunterricht und führt zur aktiven Teilnahme am Musikleben sowie zur Begabtenförderung.
3. Der Verein arbeitet im Sinne seines Satzungszwecks mit den interessierten, ortsansässigen, musik- und gesangtreibenden Vereinen zusammen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen solange sie oder ihre Kind(er) an einem Musikunterricht des Vereins teilnehmen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Aufnahme des Unterrichtes. Der Mitgliedsbeitrag wird in Form von Unterrichtsgebühren entrichtet. Über die Höhe der Unterrichtsgebühren entscheidet der Vorstand. Auf Beschluss des Vorstandes können einzelnen Mitgliedern die Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden.
2. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Angestellten, können „aktiv förderndes Mitglied“ werden. Die Höhe und Art ihrer Zuwendung wird ihnen freigestellt. Durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung können natürliche und juristische Personen, die keinen Unterricht an der Jugendmusikschule erhalten, in den Kreis der „aktiv fördernden Mitglieder“ aufgenommen werden.
3. Im Regelfall endet die Mitgliedschaft mit Ende des Unterrichtes und in Ausnahmefällen durch:
  - a) Ausschluss
  - b) Austritt
  - c) Tod bei natürlichen Personen
  - d) Auflösung bei juristischen Personen
  - e) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bei natürlichen Personen.
4. Ein Ausschluss ist nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit Zwei-Drittel-Mehrheit über den Ausschluss entscheidet.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Elternbeirat

Nach Beschluss des Vorstandes kann ein Fachbeirat eingerichtet werden.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Wahl von zwei Kassenrevisoren
  - c) Wahl des Elternbeirates
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Beschluss von Satzungsänderungen
  - f) Entgegennahme des Arbeits- und Rechenschaftsberichtes des 1. Vorsitzenden
  - g) Entgegennahme des Berichts der Revisoren
  - h) Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Weitere Versammlungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt durch Anzeige im Gerlinger Anzeiger bis spätestens eine Woche vor der Versammlung. Mit der Einladung wird auch die Tagesordnung bekanntgegeben.
5. Der Vorsitzende des Vorstandes stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt zu dieser ein und leitet die Sitzung.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wahlen können durch Handzeichen erfolgen. Auf Antrag ist schriftlich abzustimmen.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Anträge zu Satzungsentwürfen müssen spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung angekündigt und zur Ansicht in der JMS ausliegen.
8. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden. Mehrere Bevollmächtigungen sind unzulässig.
9. Die Beschlüsse werden vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer beurkundet.

#### **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus sechs Personen (Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer, 2 Beisitzer). Ihr Amt endet mit Amtsniederlegung oder Bestellung neuer Vorstandsmitglieder. Die Beisitzer werden vorzugsweise aus der Mitte des Gemeinderates benannt. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB und vertreten den Verein jeder für sich gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorsitzenden des Vorstandes sind berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf einen geeigneten Vertreter aus der Mitte des Vorstandes zu übertragen. Diese Vollmacht bedarf der Schriftform.
3. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und die Revisoren für die Dauer von drei Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist mehrmals zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bestellen. Dieser Beschluss muss der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt werden. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Der Schulleiter nimmt ständig an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht beratend teil. Zu den Vorstandssitzungen können als weitere fachliche Berater die Lehrerschaft sowie an den Aufgaben des Vereins interessierte Personen hinzugezogen werden.
5. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Vorstand legt die Unterrichtsgebühren fest.
6. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten. Er kann den Geschäftsführer mit dessen Einverständnis zum weiteren Vorstandsmitglied bestellen. Der Geschäftsführer wirkt als Vorstandsmitglied an Entscheidungen, die seinen Vertrag als Geschäftsführer betreffen, nicht mit.
7. Der Vorstand beschließt über die Anstellung und Entlassung der Angestellten des Vereins, einschließlich des Leiters der Jugendmusikschule. Personelle Entscheidungen über Lehrkräfte sollen im Einvernehmen mit dem Leiter der Jugendmusikschule getroffen werden.
8. In alle Namens des Vereins abzuschließenden Verträge ist die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
9. Der Vorsitzende beruft eine Vorstandssitzung mindestens einmal pro Halbjahr ein oder wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen. Die Einberufung soll schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und den Mitgliedern eine Woche vor der Sitzung zugehen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

#### **§ 8 Elternbeirat**

1. Der Elternbeirat besteht aus 3 - 6 Personen, die aus den Mitgliedern auf 3 Jahre gewählt werden.
2. Die Mitglieder bestimmen aus ihrer Mitte einen Elternbeiratsvorsitzenden.
3. Der Elternbeiratsvorsitzende vertritt die Interessen der Schüler und Eltern gegenüber der Schulleitung und dem Vorstand
4. Der Elternbeiratsvorsitzende nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.

#### **§ 9 Fachbeirat**

1. Der Fachbeirat kann für musikalische und pädagogische Fragen berufen werden.
2. Der Fachbeirat besteht aus bis zu 3 Personen und wird vom Vorstand bestellt.
3. Dem Fachbeirat können Vertreter der örtlichen musiktreibenden Vereine angehören. Es sollen ihm keine an der Jugendmusikschule tätigen Lehrer angehören.
4. Der Fachbeirat kann zu folgenden Fragen herangezogen werden:
  - a) Beratung des Vorstandes bei der Bestellung des Schulleiters
  - b) Beratung bei der Neueinstellung hauptamtlicher Lehrkräfte
  - c) Beurteilung des Schulbetriebes.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Gerlingen, die es nur zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne dieser Satzung verwenden darf.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Anmerkung: Aus Gründen der Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, jeweils die weibliche und männliche Form anzuführen. Grundsätzlich sind aber immer beide Formen gemeint.